

Turnverein Wintersdorf 1919 e.V.



Bei der Mitgliederversammlung des Turnverein Wintersdorf 1919 e.V. am 09. März 2018 wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

Geändert wird

§ 2 / Absatz 2 - Vereinszweck

§ 12 / Absatz 2 – Auflösung des Vereins

Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Rastatt – Wintersdorf, 09. März 2018

Martin Hauns
1.Vorsitzender

Bei der Mitgliederversammlung des Turnverein Wintersdorf 1919 e.V. am 23. Januar 2015 wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

Hinzugefügt wird

§ 3 a - Datenschutzrichtlinien

Die Satzungsänderung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Rastatt – Wintersdorf, 23. Januar 2015

Martin Hauns
1.Vorsitzender

Vereinssatzung des Turnvereins Wintersdorf 1919 e.V.

Vorbemerkung

Jedes Amt innerhalb des Turnvereins Wintersdorf 1919 e.V. steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Zur Vereinfachung wurde in den nachfolgenden Formulierungen nur die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Turnverein Wintersdorf 1919 e.V.“, abgekürzt TV Wintersdorf.
- (2) Er wurde am 24.08.1919 gegründet und hat seinen Sitz in Rastatt-Wintersdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Turnens sowie weiterer Sportarten. Der Verein ist bestrebt, seinen Mitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, gleichzeitig den Gemeinschaftssinn zu wecken und die Geselligkeit zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein übt parteipolitische und religiöse Neutralität sowie weltanschauliche Toleranz.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Turngaues Mittelbaden-Murgtal und des Badischen Sportbundes.
Der Verein oder seine Abteilungen und Bereiche können Mitglied weiterer Fachverbände werden, die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen; Ablehnungen sind innerhalb von drei Monaten möglich. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die zusätzlichen Ordnungen sowie die Beschlüsse und Weisungen der Organe zu beachten.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen erbringen müssen, die der Vereinsarbeit dienlich sind.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt ist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnorts.
- (7) Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3 a Datenschutzrichtlinien

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name und Anschrift,
 - b) Bankverbindung,
 - c) Telefonnummern (Festnetz und Funk),
 - d) E-Mail-Adresse,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Lizenzen,
 - g) Funktion im Verein.

- (2) Als Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes, des Turngaues Mittelbaden-Murgtal und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden z.B. Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie:

- a) Name,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum oder Alter,
- d) Funktionen im Verein etc.

an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den Wintersdorfer Nachrichten (Mitteilungsblatt des Stadtteils Rastatt-Wintersdorf) und auf der Homepage. Er übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf

- a) Name,
- b) Vereinszugehörigkeit,
- c) Funktion im Verein,
- d) Alter oder Geburtsdatum soweit aus sportlichen Gründen erforderlich.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In den Wintersdorfer Nachrichten (Mitteilungsblatt des Stadtteils Rastatt-Wintersdorf) sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und ggfs. Geburtstage seiner Mitglieder.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht:

- a) Name,
- b) Vereinszugehörigkeit und deren Dauer,
- c) Funktion im Verein,
- d) Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtsdatum soweit aus sportlichen Gründen erforderlich.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von:

- a) Name,
- b) Funktion im Verein,
- c) Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer

auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion in besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dies erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige personenbezogene Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 4 Vereinsorgane und Struktur

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung von einem der beiden 2. Vorsitzenden. Sind der 1. sowie auch beide 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird ein Protokoll geführt. Zuständig hierfür ist der Schriftführer. Die Vertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Vereinsorgane können
 - 4.1 Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden,
 - 4.2 sachkundige Berater hinzuziehen.
- (5) Die sportliche Betätigung erfolgt in Gruppen bzw. Kursen, die durch einen Übungsleiter betreut werden.

- (6) Für die verschiedenen Sportarten und Aufgaben können Abteilungen und Bereiche eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind
- 1.1 in den Vorstand Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.2 in alle weiteren Ämter Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- 4.1 Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - 4.2 Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - 4.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates mit Ausnahme der Jugendleiter,
 - 4.4 Bestätigung der Jugendleiter,
 - 4.5 Wahl der Kassenprüfer,
 - 4.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 4.7 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - 4.8 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - 4.9 Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im örtlichen Gemeindeanzeiger mindestens eine Woche vorher einberufen. Auswärtige Mitglieder werden gesondert eingeladen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §7 Abs. 1 aufgeführt sind.
- (6) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (8) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- Änderung der Satzung,
 - Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.

- (9) Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
- Änderung des Vereinszweckes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (10) In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (11) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- (12) Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (13) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 6 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus
- 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 1.2 den Übungsleitern bzw. Gruppenvertretern,
 - 1.3 den Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Turnrates mit Ausnahme der Jugendleiter vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit im Sinne des Vereinszwecks fest. Er ist insbesondere zuständig für
- 4.1 außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - 4.2 Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4.3 die Einrichtung von Abteilungen und Bereichen sowie den Beitritt zu Fachverbänden,
 - 4.4 Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - 4.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art,
 - 4.6 Verabschiedung einer Geschäftsordnung und ggf. weiterer Ordnungen.
- (5) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen. Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §7Abs.1 aufgeführt sind.
- (6) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Turnratsmitglied ist geheim abzustimmen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder.
- (8) In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden (Leiter Abteilung Sport)
 - 1.3 dem 2. Vorsitzenden (Leiter Abteilung Wirtschaft)
 - 1.4 dem Vorstandsassistenten
 - 1.5 dem Kassenwart
 - 1.6 dem Schriftführer
 - 1.7 dem Jugendleiter
 - 1.8 den verschiedenen Bereichsleitern aus den Abteilungen Sport und Wirtschaft.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein wird gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und einem der beiden 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - 3.1 Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.2 Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.3 Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
 - 3.4 Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
 - 3.5 Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- (4) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Voreinsorganen zugewiesen sind.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §7 Abs. 1 aufgeführt sind.

§ 8 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes ab.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben

für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

§ 9 Jugendordnung

- (1) Es besteht eine Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen und Bereiche regeln im Rahmen der in der Satzung bestimmten Richtlinien und der vom Turnrat beschlossenen Geschäftsordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandeln kommen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Rastatt mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu zwei Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.10.2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.